

EU-Kommunal

Nr. 1//2023

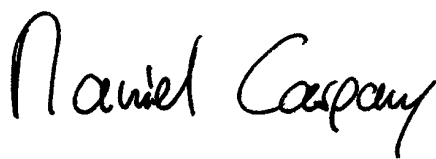
vom 27. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

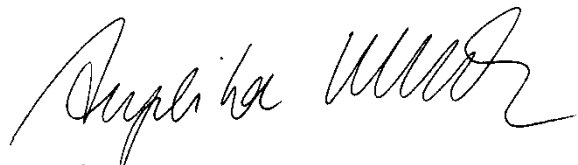
Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.



Daniel Caspary MdEP

- Vorsitzender -



Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP

- Co-Vorsitzende –

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Kommunalwahlen - EU Bürger	
	Bei Kommunalwahlen soll es für EU-Bürger leichter werden, in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen und zu kandidieren.	4
2.	Grundrechtecharta – Jahresbericht 2022	
	Der Jahresbericht zur Umsetzung der EU-Grundrechtecharta liegt vor.	5
3.	Arbeitsprogramm EU 2023/2024	
	Das Arbeitsprogramm der EU für 2023/2024 steht fest.	5
4.	Sozialer Klimafond	
	Schutzbedürftiger Bürger, die am stärksten von Energie- und Verkehrsarmut betroffen sind, werden unterstützt.	6
5.	Lohngleichheit - Lohntransparenz	
	Die Kenntnis des betrieblichen Lohngefüges ist Grundlage für die Durchsetzung des Rechts auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.	7
6.	Verwaltungen im digitalen Wandel	
	Der digitale Wandel soll im öffentlichen Sektor beschleunigt und die Verwaltungen grenzüberschreitend besser miteinander verknüpft werden.	8
7.	Gemeinsame Agrarpolitik	
	Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist am 1. Januar 2023 gestartet.	9
8.	Ländliche Gebiete – Problemlage	
	Das Parlament begrüßt den von der Kommission am 30. Juni 2021 vorgelegten Aktionsplan für die ländlichen Gebiete.	11
9.	Ländliche Gebiete - Zukunft	
	Das Parlament fordert für den ländlichen Raum bessere Unterstützung.	12
10.	EFRE 2014-2020 – Konsultation	
	Die Wirksamkeit des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird hinterfragt.	13
11.	Fachkräftemangel - Talentpflege	
	Regionen mit hohen Abwanderungsraten bei der jungen Bevölkerung sollen bei der Entwicklung von Talenten unterstützt werden.	13
12.	Praktika – Qualitätsrahmen	
	Der Qualitätsrahmen für Praktika aus dem Jahr 2014 wird überarbeitet.	15
13.	Stadtentwicklung/ – Aktionsnetzwerke	
	Integrierte Aktionspläne zur Bewältigung örtliche Probleme im Bereich der Stadtentwicklung werden gefördert.	15
14.	Luftqualität in Europa – Sachstand	
	Im Jahr 2020 sind die Emissionen aller wichtigen Luftschadstoffe in der EU-27 weiter zurückgegangen.	16
15.	Luftverschmutzung – Kein Schadensersatz	
	Die EU Vorschriften zur Luftqualität begründen derzeit keinen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bei Gesundheitsschäden wegen schlechter Luft.	16
16.	Luftqualitätsrichtlinien – Recht auf Entschädigung	
	In den EU Luftqualitätsrichtlinien soll u.a. ein individuelles Recht auf Entschädigung gesetzlich werden.	17
17.	Methanemissionen reduzieren	
	Die Methanemissionen von fossilen Brennstoffen sollen verringert und kontrolliert werden.	17

18.	Korruptionsbekämpfung	
	Für die Korruptionsbekämpfung in der EU sollen gemeinsame Standards vorgeschrieben werden.	19
19.	Illegaler Artenhandel - Aktionsplan	
	Der EU-Aktionsplan 2016 zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels wird überarbeitet.	19
20.	Wölfe - Schutzstatus	
	Zum effektiven Schutz von Weidetieren soll u.a. der Schutzstatus von Wölfen abgesenkt werden.	20
21.	EU Abfallverbringungsverordnung	
	Die Abfallverbringungsverordnung (AVV) wird überarbeitet.....	21
22.	Migranten – Integrationsförderung	
	Maßnahmen zur Integration von Migranten und Schutzsuchenden auf kommunaler Ebene werden gefördert.....	22
23.	Migrationsnetzwerk – Bewertung	
	Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird einer Bewertung (Eignungsprüfung) unterzogen.....	22
24.	Kritische und digitale Infrastrukturen	
	Am 16. Januar 2023 sind Richtlinien zu kritischen und digitalen Infrastrukturen in Kraft getreten. ..	23
25.	Kritische Infrastrukturen - Schutzvorschriften	
	Das Parlament hat die Schutzvorschriften für kritische Infrastrukturen verschärft und den Anwendungsbereich erweitert.	24
26.	Neue Drohnenstrategie 2.0	
	Der europäische Drohnenmarkt soll weiterentwickelt werden.....	25
27.	Drohneinsatz – Sachstand 2023 und Ausblick 2030	
	Drohnen kommen bereits heute in einer immer größeren Bandbreite zum Einsatz, mit großen Chancen aber auch Gefahren.	26
28.	Chipgesetz/Initiative „Chips für Europa“	
	Die EU will bis 2030 ihren weltweiten Marktanteil bei Chips von 10% auf 20% verdoppeln.....	27
29.	Bargeldobergrenze	
	In der EU wird eine Bargeldobergrenze von 10 Tausend Euro wahrscheinlich kommen.	28
30.	Arbeitsplan Kultur	
	Der Arbeitsplan Kultur legt die Schwerpunkte der EU Kulturpolitik sowie konkrete Maßnahmen für die kommenden vier Jahre fest.	28
31.	Überprüfen von EU Vorschriften u.a. LIFE-Programm, Europass	
	In der nächsten Zeit werden u.a. folgende Vorschriften bewertet und überprüft, ob sie ihre Ziele (noch) erreichen:.....	28
32.	Schulobstprogramm	
	Über die Hälfte der meist 6- bis 10-jährigen Kinder nehmen am Schulobstprogramm teil	30

1. Kommunalwahlen - EU Bürger

Bei Kommunalwahlen soll es für EU-Bürger leichter werden, in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen und zu kandidieren.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten hat mit großer Mehrheit am 12. Januar 2023 (51 Ja, 3 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen) seine Vorschlagsentwürfe zur Stärkung des Rechts der europäischen Bürger auf Teilnahme an Kommunalwahlen in einem anderen EU-Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angenommen. Für diese 11 Millionen **mobilen Europäer fordern die** Abgeordneten

- die Beseitigung sprachlicher Barrieren,
- die Vereinfachung und frühere Durchführung der Registrierungsverfahren,
- den besseren Schutz der Rechte schutzbedürftiger Gruppen,
- Einführung der Briefwahl,
- Erleichterung der Vorab-, Vollmachts- oder elektronischen Stimmabgabe,
- die Streichung der "Ausnahmebestimmungen", die es einem Mitgliedstaat derzeit ermöglicht, das aktive und passive Wahlrecht für mobile EU-Bürger einzuschränken, wenn ihre Bevölkerung auf über 20% aller EU-Bürger (Staatsangehörige und mobile Bürger) mit Wohnsitz in seinem Hoheitsgebiet anwächst.
- die Aufhebung der Regeln, die es den Mitgliedstaaten derzeit erlauben, Spitzenpositionen in der Kommunalverwaltung für ihre eigenen Staatsangehörigen zu reservieren.

Schätzungsweise 13,3 Millionen Bürger der EU leben in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht ihr Herkunftsland ist (mobile Europäer). Davon sind über 11 Millionen im Wahlalter. Gemäß den Richtlinien 93/109/EG (Europawahlen) und 94/80/EG (Kommunalwahlen) haben diese mobilen Europäer das Recht, an den Europa- und Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzland teilzunehmen. Obwohl die Mitgliedstaaten beide Richtlinien erfolgreich umgesetzt haben, ist die Wahlbeteiligung mobiler Europäer im Vergleich zu Inländern nach wie vor niedrig. In ihrem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 hat daher die Kommission eine Stärkung des Wahlrechts bei Europa- und Kommunalwahlen angekündigt.

Art. 22 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht für das Kommunalwahlrecht von EU Bürgern ein besonderes Gesetzgebungsverfahren für diese Vorschriften vor: Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des Parlaments. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 25. November 2021 vorgelegt, wonach die EU-Länder Behörden benennen müssen, die mobile EU-Bürger mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet proaktiv über die Bedingungen und detaillierten Vorschriften für die Registrierung als Wähler oder Kandidat bei Kommunalwahlen vor und nach ihrer Registrierung informieren.

- Pressemitteilung 12.01.2023 <https://bit.ly/3D5HsYp>
- Kommissionsvorschlag vom 25.11.2021 <https://bit.ly/3R4fQcc>
- Unionsbürgerschaft – Bericht <https://bit.ly/3w15QBx>
- 94/80/EG <https://bit.ly/3iXBySs>
- Regeln in DE <https://bit.ly/3D7837H>
- Art. 22 AEUV <https://bit.ly/3Xvn5vW>

2. Grundrechtecharta – Jahresbericht 2022

Der Jahresbericht zur Umsetzung der EU-Grundrechtecharta liegt vor.

Der von der Kommission am 6. Dezember 2022 vorgelegte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten und die EU mehr unternehmen müssen, um Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägige Stellen wie staatliche Einrichtungen zur Gewährleistung von Menschenrechten, Gleichstellungsstellen und Bürgerbeauftragte zu unterstützen. Berichtet wird u.a., dass einschlägigen Einrichtungen in diesem Jahr in Reaktion auf den Krieg in der Ukraine entscheidend dazu beigetragen, Desinformationen zu bekämpfen, Unterstützung für Flüchtlinge zu mobilisieren, Gräueltaten zu dokumentieren und wichtige Informationen über die Bedürfnisse bestimmter Gruppen zu verbreiten, wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ-Personen und Roma. Berichtet wird aber auch, dass bessere Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit erforderlich sind, u.a.

- sind Maßnahmen erforderlich, z.T. bereits ergriffen, um für private und staatliche Einrichtungen ein sicheres Umfeld zu schaffen. Denn 61% der Organisationen sind mit Hindernissen konfrontiert, die ihren "sicheren Raum" einschränken und mit verbalen (43%) und körperlichen Angriffen (15%), auch online (19%), konfrontiert sind.
- stellt der Mangel an Finanzmitteln nach wie vor ein großes Problem für fast die Hälfte der Organisationen der Zivilgesellschaft dar, insbesondere für diejenigen, die sich für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie für Grundrechte im weiteren Sinne einsetzen.
- wird von den Organisationen über Hindernisse durch eingeschränkten Zugang zu Dokumenten und Informationen berichtet, bis hin zu der Feststellung der Agentur für Grundrechte, dass Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen in der gesamten EU nicht ausreichend konsultiert werden.

Die Kommission hat einen gezielten Dialog über die Unterstützung und Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft eingeleitet, in dem u.a. der Schutz des digitalen zivilgesellschaftlichen Raums und die Verteilung der Finanzmittel diskutiert wird. Die Ergebnisse dieses Dialogs sollen 2023 in einem europäischen Rundtischgespräch erörtert werden.

In den vergangenen beiden Jahren wurden fast 1500 Organisationen in allen Mitgliedstaaten mit insgesamt 131 Mio. EUR unterstützt, die im Bereich der Rechte und Werte der EU tätig sind. Aus dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2021–2027 werden 1,55 Mrd. EUR für Projekte zum Schutz und zur Wahrung der Grundrechte bereitgestellt – der größte Betrag, der jemals aus dem EU-Haushalt bereitgestellt wurde.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3GbFcRz>
- Jahresbericht (Englisch, 37 Seiten) <https://bit.ly/3lxpkuj>
- Agentur für Grundrechte <https://bit.ly/3lxBbIA>

[zurück](#)

3. Arbeitsprogramm EU 2023/2024

Das Arbeitsprogramm der EU für 2023/2024 steht fest.

Das Programm (siehe unter eukn 11/2022/3) wurde am 15.12.2022 in einer gemeinsamen Erklärung vom Parlament, Rat und Kommission angenommen. Die für den kommunalen Bereich besonders relevanten Initiativen (siehe unter eukn 10/2021/2) sind erwartungsgemäß Bestandteil und prägend für das

Arbeitsprogramm. Die drei EU-Organe werden auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung und des dazugehörigen Arbeitsdokuments, in dem 164 wichtige Legislativvorschläge aufgeführt sind, weiter zusammenarbeiten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3VVrcji>
- Gemeinsame Erklärung <https://bit.ly/3X0pMWb>
- Arbeitsdokument (Englisch, 9 Seiten) <https://bit.ly/3vL02Rw>

[zurück](#)

4. Sozialer Klimafond

Schutzbedürftiger Bürger, die am stärksten von Energie- und Verkehrsarmut betroffen sind, werden unterstützt.

Auf einen für bedürftige Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer per Verordnung neu geschaffenen Sozialen Klimafonds haben sich Parlament und Rat am 18. Dezember 2022 geeinigt. Dafür stehen im Zeitraum 2026 bis 2032 ca. 86,7 Mrd. Euro zur Verfügung. Die EU-Länder müssen nach Konsultation der lokalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft bis Ende Juni 2024 "Soziale Klimapläne" vorlegen, die u.a. folgende Initiativen und Maßnahmen abdecken:

- befristete direkte Einkommensstützungsmaßnahmen, um dem Anstieg der Preise für Straßenverkehr und Heizöl entgegenzuwirken;
- langfristige strukturelle Investitionen, darunter die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, z.B. Hausisolierung, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, insbesondere für Gebäude mit der schlechtesten Leistung, Abzugsfähigkeit von Renovierungskosten von der Miete, unabhängig vom Eigentum an den betreffenden Gebäuden;
- die Dekarbonisierung einschließlich der Elektrifizierung, des Heizens und Kühlens von Gebäuden und Integration erneuerbarer Energien, Beschaffung und Infrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge sowie freien Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und gemeinsamer Mobilitätsdienste auf Abruf.
- Unterstützung öffentlicher und privater Einrichtungen bei der Entwicklung und Bereitstellung erschwinglicher, emissionsfreier und emissionsarmer Mobilitäts- und Verkehrsdienstleistungen und der Nutzung attraktiver aktiver Mobilitätsoptionen für ländliche, insulare, bergige, abgelegene und weniger zugängliche Gebiete oder für weniger entwickelte Regionen oder Gebiete, einschließlich weniger entwickelter stadtnaher Gebiete.

Die Mitgliedstaaten müssen sich mit 25% aus ihren eigenen Haushalten an den durchgeführten Maßnahmen beteiligen. Der soziale Klimafond bedarf noch der förmlichen Verabschiedung des Parlaments und des Rats.

- Pressemitteilung des Parlaments <https://bit.ly/3GenWez>
- Pressemitteilung des Rates <https://bit.ly/3hM770V>
- Pressemitteilung der Kommission <https://bit.ly/3FQcODa>
- Verordnung Sozialer Klimafonds <https://bit.ly/3WvuDhL>

[zurück](#)

5. Lohngleichheit - Lohntransparenz

Die Kenntnis des betrieblichen Lohngefüges ist Grundlage für die Durchsetzung des Rechts auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Die zwischen Parlament und Rat am 15. Dezember 2022 erzielte Übereinstimmung über ein Lohntransparenzgesetz wird Frauen in die Lage versetzen, den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit, ggf. auch gerichtlich, durchzusetzen. Denn mit der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Lohntransparenz erhalten Frauen einen besseren Einblick in die Lohn- und Gehaltsstrukturen in ihrem Betrieb. Damit wird die geschlechtsspezifische Benachteiligung deutlich sichtbar und Forderungen nach gleicher Entlohnung werden leichter durchsetzbar. Auch können Frauen sich bei praktizierter Entgelttransparenz in Lohn- und Gehaltsfragen leichter auf Gleichstellungsforderungen berufen. Das zwischen Parlament und Rat auf der Grundlage eines Kommissionsentwurfs vom 04.03.2021 (siehe eukn 3/2021/9) vereinbarte Lohntransparenzgesetz sieht u.a. folgende Regelungen vor:

- EU-Unternehmen müssen Informationen offenlegen, die es einfacher machen, die Gehälter derjenigen zu vergleichen, die für denselben Arbeitgeber arbeiten, und das bestehende geschlechtsspezifische Lohngefälle aufdecken.
- Lohnstrukturen zum Vergleich des Lohnniveaus sollten auf geschlechtsneutralen Kriterien beruhen und geschlechtsneutrale Arbeitsplatzbewertungs- und -klassifizierungssysteme umfassen.
- Stellenausschreibungen und Berufsbezeichnungen müssen geschlechtsneutral sein, und Einstellungsverfahren müssen diskriminierungsfrei durchgeführt werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, z.B. Geldbußen, für Arbeitgeber einführen, die gegen die Vorschriften verstoßen.
- Arbeitnehmer, die infolge eines Verstoßes des Arbeitgebers gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts einen Schaden erlitten haben, können Entschädigung zu verlangen.
- Gerichte können einen Arbeitgeber anweisen, einen Verstoß zu beenden und Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes des gleichen Entgelts zu ergreifen.
- Verbände, z.B. Gleichstellungsgremien oder Arbeitnehmervertreter, können im Namen einzelner oder mehrerer Beschäftigter den Grundsatz des gleichen Entgelts gerichtlich geltend machen.
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter haben das Recht, über das individuelle und durchschnittliche Lohnniveau, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht, klare und vollständige Informationen zu erhalten.
- Das Lohngeheimnis wird verboten: Vertragsbedingungen sind unzulässig, die die Arbeitnehmer daran hindern, ihr Gehalt offenzulegen oder Informationen über die gleiche oder andere Lohnkategorien von Arbeitnehmern einzuholen.
- Bei Lohnstreitigkeiten verlagert sich die Beweislast auf den Arbeitgeber. In Streitfällen sollten die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitgeber verpflichten, nachzuweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt.

In Deutschland ist das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) am 6. Juli 2017 in Kraft getreten. Ein

erster Evaluationsbericht ist am 10.07.2019 vorgelegt worden. Der Bericht enthält die Stellungnahme der Bundesregierung, das Evaluationsgutachten sowie die Stellungnahmen der Sozialpartner.

Parlament und Rat müssen das Lohntransparentgesetz noch förmlich billigen. Die neuen Vorschriften treten zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/3vSyLN6>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3jISW2U>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3FFQFan>
- Kommissionsvorschlag 04.03.2021 <https://bit.ly/3k5BY9n>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3vbw3RB>
- Hintergrundinformationen <https://bit.ly/3irGoHj>
- Entgelttransparenzgesetz DE <https://bit.ly/30IAOTS>
- Bericht 2019 DE (412 Seiten) <https://bit.ly/2NO0b15>
- Pressemitteilung der Bundesregierung <https://bit.ly/38qq92t>

[zurück](#)

6. Verwaltungen im digitalen Wandel

Der digitale Wandel soll im öffentlichen Sektor beschleunigt und die Verwaltungen grenzüberschreitend besser miteinander verknüpfen werden.

Das ist das Ziel des von der Kommission am 21. Oktober 2022 vorgelegten Gesetzes für ein interoperables Europa. Damit soll ein strukturierter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen aller Ebenen und Sektoren sowie privaten Akteuren geschaffen werden. Interoperabilität bedeutet dabei die nahtlose Erbringung öffentlicher Dienste über Ländergrenzen, Sektoren und Organisationsgrenzen hinweg. Dafür soll in der gesamten EU ein sicherer grenzüberschreitender Datenaustausch aufgebaut und gemeinsame Lösungen vereinbart werden, wie quelloffene Software, Leitlinien, Checklisten, Rahmen und IT-Tools. Das ermöglicht den Verwaltungen wirksamer zusammenarbeiten, Informationen gemeinsam zu nutzen und nahtlos öffentliche Dienste hinweg über Ländergrenzen zu erbringen. Mit dem Gesetz sollen folgende Maßnahmen eingeführt werden:

- eine strukturierte EU-weite Zusammenarbeit, bei der sich öffentliche Verwaltungen, die von öffentlichen und privaten Akteuren unterstützt werden, im Rahmen von Projekten zusammenschließen, die von den Mitgliedstaaten sowie von Regionen und Städten gemeinsam getragen werden;
- obligatorische Bewertungen der Auswirkungen von Änderungen der IT-Systeme im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Interoperabilität in der EU;
- Weitergabe und Weiterverwendung von Lösungen über ein Portal für ein interoperables Europa, einer zentralen Anlaufstelle für Lösungen und Gemeinschaftsplattform;
- Innovations- und Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich Reallabore für politische Experimente, GovTech-Inkubatoren zur Entwicklung und Ausweitung von Lösungen für die Wiederverwendung sowie Schulungen.

Mit diesen Maßnahmen sollen wertvolle Ressourcen für den öffentlichen Sektor der EU miteinander verbunden und bestehende Lösungen zum Nutzen der Allgemeinheit geöffnet werden. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand

reduziert, auch in Bezug auf rechtliche, organisatorische, semantische und technische Hindernisse. Die wichtigsten Pflichten der Mitgliedstaaten werden darin bestehen,

- ihre eigenen Interoperabilitätslösungen für digitale Dienste mit anderen öffentlichen Stellen zu teilen;
 - dass alle öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und der EU der Verpflichtung unterliegen, eine grenzüberschreitende Interoperabilitäts-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, bevor sie ein neues Netz- und Informationssystem einrichten oder verändern, dass eine elektronische Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste ermöglicht;
 - einen nationalen Koordinator für Fragen der Interoperabilität des öffentlichen Sektors zu benennen;
 - das Maß der Interoperabilität zu überwachen und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.
- Pressemitteilung <https://bit.ly/3X7vBkV>
 - Fragen und Antworten <https://bit.ly/3Cqntn2>
 - Gesetzentwurf <https://bit.ly/3QAwrUR>

[zurück](#)

7. Gemeinsame Agrarpolitik

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist am 1. Januar 2023 gestartet.

Sie läuft von 2023 bis 2027 und ist mit 307 Mrd.€ ausgestattet, davon 86% aus EU-Mitteln und 14% aus Kofinanzierung und ergänzender nationaler Finanzierung. Die GAP ist die wichtigste EU-Finanzierungsquelle für ländliche Gebiete, deren sozioökonomische Gefüge unter vielfältigen Belastungen steht; siehe dazu nachfolgend unter eukn 1/2023/8. Zentrales Ziel der neuen GAP ist die Unterstützung tragfähiger Einkommen von Landwirten beim Übergang zu einem nachhaltigen und widerstandsfähigen Agrarsektor und der Erhalt der ländlichen Gebiete, u.a.

- Die Direktzahlungen im Rahmen der GAP sind ein Sicherheitsnetz für Landwirte. Jedes Jahr werden rund 20 Mrd. EUR an Einkommensgrundstützung an förderfähige Landwirte ausgezahlt. Sie ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Landwirte strengere Grundstandards für eine gute Landwirtschaft und einen guten ökologischen Zustand (GLÖZ) anwenden. Die GLÖZ-Standards decken fast 90% der landwirtschaftlichen Fläche in der EU ab.
- Ein höheres Maß an öffentlicher Unterstützung werden diejenigen erhalten, die sie am dringendsten benötigen. Kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe in 25 EU-Ländern werden dank einer Umverteilungsprämie in Höhe von 10,6% aller Direktzahlungen eine höhere Einkommensstützung erhalten. Dieser Betrag wird sich auf 4 Mrd. EUR jährlich belaufen und ist 2,5-mal so hoch wie die Umverteilungsprämien im Rahmen der derzeitigen GAP (2014-20).
- Um Landwirte bei der Bewältigung von Krisen zu unterstützen, erhalten 15% der landwirtschaftlichen Betriebe Unterstützung für die Übernahme von Versicherungsprämien, die Teilnahme an Fonds auf Gegenseitigkeit oder anderen Risikomanagementinstrumenten.
- Die Höhe der Stützung für Eiweißpflanzen/-leguminosen durch gekoppelte Einkommensstützung wird im Vergleich zu 2022 um 25% steigen. Dadurch wird die Abhängigkeit der Landwirte von der Einfuhr und dem

Einsatz bestimmter Düngemittel verringert. 17 weitere Sektoren, die sich in Schwierigkeiten befinden, erhalten ebenfalls eine gekoppelte Stützung, die 21% der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU ausmachen. Drei von zehn spezifischen Zielen der GAP betreffen unmittelbar die Umwelt und das Klima.

- Fast 98 Mrd. EUR (32% der gesamten GAP-Mittel) werden verwendet für die Erzielung von Vorteilen für Klima, Wasser, Boden, Luft, biologische Vielfalt und Tierschutz, sowie für die Förderung von Verfahren, die über die verpflichtende Vorgaben hinausgehen.
- Es werden Anreize für Landbewirtschafter geschaffen, Kohlenstoff im Boden und in Biomasse zu speichern, die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Anpassung in 35% der landwirtschaftlichen Fläche der EU durch geeignete Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen.
- Die Fruchtfolge auf rund 85% des geförderten Ackerlands wird dazu beitragen, die Schädlings- und Krankheitszyklen zu durchbrechen und so den Einsatz und das Risiko von Pestiziden zu verringern. Mehr als 26% der landwirtschaftlichen Flächen werden u.a. dafür unterstützt, den integrierten Pflanzenschutz einzuführen und nicht-chemische Methoden zur Schädlingsbekämpfung oder Präzisionslandwirtschaft einzusetzen.
- Die ökologische/biologische Produktion im Jahr 2027 wird sich im Vergleich zu 2018 fast verdoppeln und wird bis 2030 zwischen 5% und 30% liegen.
- Die Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in landwirtschaftlichen Betrieben werden die Erzeugungskapazität der EU um 1,556 MW erhöhen.

Die GAP investiert in das soziale und wirtschaftliche Gefüge der ländlichen Gebiete wie folgt:

- Öffentliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 8,5 Mrd. EUR helfen Junglandwirten bei der Hofnachfolge, sowie dabei, diese Unternehmen in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit zu finanzieren und zu erhalten. Im Zeitraum 2023-2027 werden voraussichtlich insgesamt 377.000 neue Junglandwirte als Vollerwerbslandwirte tätig sein.
- Die lokale Entwicklung wird auch durch 7,7% des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert, der für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung (der sogenannte LEADER-Ansatz) vorgesehen ist und 65% der ländlichen Bevölkerung in Europa abdecken wird.
- Zum ersten Mal werden GAP-Zahlungen daran geknüpft, die Arbeitsbedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. Ebenso werden Investitionen in digitale Technologien und Dienste zur Optimierung der Ressourceneffizienz unterstützt.
- Mehr als 6 Millionen Menschen werden direkt von Beratung, Ausbildung und Wissensaustausch im Rahmen der GAP profitieren oder sich an Innovationsprojekten beteiligen, deren Schwerpunkt auf Umwelt- und Klimaleistungen oder sozialen und ländlichen Aspekten liegt.

Deutschland hat seinen um technische Anpassungen korrigierten GAP-Strategieplan-Entwurf am 14. Oktober 2022 in Brüssel eingereicht. Dieser wurde am 21. November 2022 offiziell per Durchführungsbeschluss von der Kommission genehmigt. Damit besteht die EU-rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Förderperiode 2023 – 2027.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3ZjHJR0>

- Agrarpolitik 2023-27 <https://bit.ly/3Qq1lij>
- Strategiepläne <https://bit.ly/3CsURcX>
- Strategieplan DE <https://bit.ly/3R0n4O7>

[zurück](#)

8. Ländliche Gebiete – Problemlage

Das Parlament begrüßt den von der Kommission am 30. Juni 2021 vorgelegten Aktionsplan für die ländlichen Gebiete.

Das Plenum betont in seiner Entschließung vom 13. Dezember 2022 (siehe nachfolgend unter eukn 1/2023/9), dass die Entwicklung ländlicher Gebiete weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung der EU stehen muss, Denn nach Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) muss die EU die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen verringern und dabei bestimmten Regionen, insbesondere auch ländlichen Gebieten, besondere Aufmerksamkeit widmen. Daher müssen die ländlichen Gebiete eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Zur Lage in den ländlichen Gebieten, in dem 137 Millionen Menschen, das sind 30% der EU-Bevölkerung in mehr als 80% des EU-Territoriums leben, hat sich das Plenum in seinen Erwägungen zur Entschließung vom 13. Dezember 2022 u.a. von folgenden Fakten leiten lassen:

- der Gesamtanteil der Bevölkerung in ländlichen Gebieten ist in den letzten 50 Jahren aufgrund von Alterung und Abwanderung (Verstädterung) erheblich zurückgegangen;
- der Anteil, der über 65-Jährigen ist am höchsten und wird in Zukunft voraussichtlich noch zunehmen;
- der Anteil der Bevölkerung, der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist, ist höher als in Städten;
- die Arbeitsbedingungen im Agrarsektor sind gekennzeichnet durch schlechte Löhne, lange Arbeitszeiten, nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, eine hohe Unfall und Krankheitsrate sowie beklagenswerte Wohnbedingungen;
- Ultrahochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüsse stehen nur einem von sechs ländlichen Bewohnern zur Verfügung;
- zwischen ländlichen und städtischen Gebieten besteht in Bezug auf grundlegende digitale Kompetenzen eine erhebliche Kluft;
- erhebliche Ungleichheiten bestehen zwischen den Geschlechtern, wobei Frauen
- unter höheren Arbeitslosenquoten, prekären Arbeitsverhältnissen und informellen Arbeitsbedingungen leiden;
- Frauen sind in Entscheidungsgremien wie landwirtschaftlichen Genossenschaften, Gewerkschaften und Kommunalverwaltungen unterrepräsentiert;
- die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist zwischen 2003 und 2016 um 32% zurückgegangen, wobei der Rückgang bei kleinen Betrieben unter fünf Hektar am stärksten war (38%);
- 2016 gab 10,5 Millionen landwirtschaftliche Betriebe, von denen die Mehrheit (92%) Familienbetriebe waren;

- bis 2040 können 6,4 Millionen landwirtschaftliche Betriebe aufgeben, was zu
- einer verbleibenden Zahl von rund 3,9 Millionen Betrieben in der EU führt, ein
- Rückgang von 62% gegenüber 2016;
- im Jahr 2016 kamen auf jeden Landwirt unter 35 Jahren mehr als sechs Landwirte über 65 Jahre, was die Alterung der Landwirte in der EU zu einer der größten Probleme macht,
- Tierhaltungsbetriebe, auf die 50% der landwirtschaftlich genutzten Fläche entfallen, beschäftigen rund 4 Millionen Menschen;

Schließlich prägen schlechte Anbindung, mit begrenzten Transportmöglichkeiten, ein Mangel an Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten und das Fehlen grundlegenden Dienstleistungen wie Post- und Bankdienstleistungen den ländlichen Raum. Das gilt auch hinsichtlich der unzureichenden Qualität und Verfügbarkeit von Wohnraum, von Klima- und Umweltbelastungen, dem Gleichstellungsgefälle und den begrenzten Möglichkeiten für Innovation und den Zugang zu technologischen Entwicklungen.

- Entschließung vom 13.12.2022 <https://bit.ly/3XiFTyc>

[zurück](#)

9. Ländliche Gebiete - Zukunft

Das Parlament fordert für den ländlichen Raum bessere Unterstützung.

Anlass ist die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 über eine „langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU“ (siehe unter eukn 7/2021/24). Das Parlament begrüßt Mitteilung der Kommission, stimmt ihren allgemeinen Zielen zu und hält sie für eine äußerst wertvolle Gelegenheit für koordinierte und verstärkte Maßnahmen zur Gegenwart und Zukunft der ländlichen Gebiete. Zugleich wird betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sich die EU-Fonds und -Strategien ergänzen, um ländliche Gebiete zu unterstützen. Daran anknüpfend schlägt das Plenum in seiner Entschließung vom 13. Dezember 2022 vor, einen Prüfmechanismus über die Auswirkungen neuer EU-Initiativen auf ländliche Gebiete zu entwickeln (Verträglichkeitsprüfung). Dieser Prüfmechanismus soll in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden erarbeitet werden und insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission Rechtsvorschriften und Finanzprogramme zur Landwirtschaft oder zur Kohäsionspolitik vorbereitet. Damit würden die Bedürfnisse der ländlichen Gebiete angemessen berücksichtigt, in denen 137 Millionen Menschen (30% der EU-Bevölkerung) auf mehr als 80% des EU-Territoriums leben.

Die mit großer Mehrheit verabschiedete Entschließung des Parlaments vom 13.12.2022 trägt die programmatische Überschrift „Stärkere, vernetzte, widerstandsfähigere und wohlhabendere ländliche Gebiete bis 2040“. Neben der zentralen Forderung nach einer Verträglichkeitsprüfung fordern die Abgeordneten, dass sofortige Maßnahmen mit klaren und erreichbaren Zielen ergriffen werden müssen: höhere Mindestlöhne, gute Arbeitsbedingungen und soziale Integration, Geschlechtergleichgewicht in den landwirtschaftlichen Entscheidungsgremien und Verringerung der Arbeitslosigkeit für Frauen.

Das Plenum hat ausdrücklich die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, bis Mitte 2023 eine Bestandsaufnahme der von der EU und den Mitgliedstaaten für ländliche Gebiete ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen und auf

dieser Grundlage Anfang 2024 einen öffentlichen Bericht vorzulegen. Das Parlament fordert die Kommission auf, alle einschlägigen Interessenträger und Verwaltungsbehörden direkt in diese Bewertung einzubeziehen. In der Bestandsaufnahme sollten aber insbesondere die Bereiche ermittelt werden, in denen noch verstärkte Unterstützung und Finanzierung erforderlich sind. Damit könnte der Weg geebnet werden für eine Strategie für den ländlichen Raum in der Halbzeitüberprüfung und einen Aktionsplan für den ländlichen Raum im Programmplanungszeitraum 2028–2034.

- Pressemitteilung 13.12.2022 <https://bit.ly/3POZdQZ>
- Mitteilung Kommission 30.6.2021 <https://bit.ly/3W1t1v3>
- Entschließung Parlament 13.Dezember 2022 <https://bit.ly/3XiFTyc>

[zurück](#)

10. EFRE 2014-2020 – Konsultation

Die Wirksamkeit des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird hinterfragt.

Untersucht werden für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der geförderten Investitionen, ihre Schlüssigkeit mit anderen politischen Maßnahmen, ihre Relevanz und der EU-Mehrwert. Das Ziel ist,

- herauszufinden, welche Faktoren unter verschiedenen sozio-ökonomischen Bedingungen für den Erfolg oder Misserfolg dieser Investitionen entscheidend sind,
- bewährte Praktiken zu identifizieren und
- den Beitrag der Fonds zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu messen.

Die Befragung richtet sich u.a. an die direkten Begünstigten der EFRE- Unterstützung, Begleit-, Kontroll- und Bewertungsstellen sowie die Öffentlichkeit. Den wichtigsten Interessenträgern wird mit der Befragung die Möglichkeit geben, ihre Ansichten und Erfahrungen mit den bewerteten Investitionen mitzuteilen und sie zu ermutigen, zu den Datenerhebungskanälen beizutragen, die während der Bewertung eingerichtet werden, wie Umfragen, Expertenforen usw. Seminare mit wichtigen Experten in den verschiedenen sektoralen Bereichen werden ebenfalls zur Validierung der Evaluierungsergebnisse beitragen.

Die Konsultation betrifft auch den Kohäsionsfond (KF), der den Mitgliedstaaten vorbehalten ist, deren Bruttonationaleinkommen pro Kopf unter 90% des EU-Durchschnitts liegt.

- Die Konsultation endet am 12. April 2023
- Konsultation <https://bit.ly/3QYyzFY>
- EFRE <https://bit.ly/3Hwxpi1>

[zurück](#)

11. Fachkräftemangel - Talentpflege

Regionen mit hohen Abwanderungsraten bei der jungen Bevölkerung sollen bei der Entwicklung von Talenten unterstützt werden.

In der Abwanderungssituation sind nach Ermittlungen der Kommission 82 Regionen in 16 Mitgliedstaaten mit knapp 30% der Bevölkerung der EU. Von diesen Regionen befinden sich 46 in einer Talententwicklungsfalle, weil sich hier

Abnahme der Erwerbstätigenzahlen mit einer geringen Zahl von Hochschulabsolventen vereinen. 36 Regionen mit schrumpfendem Anteil erwerbstätigen Bevölkerung und Rückstandsniveau der tertiären Bildung drohen in eine ähnliche Situation zu treiben. Dazu gehören nach einer Aufstellung in der Anlage der Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 36 Regionen, u.a. Mecklenburg-Vorpommern, Dresden, Chemnitz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. EU-Regionen, die vom rasanten Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betroffen sind, sollen nach der Mitteilung vom 17.01.2023 Hilfe bei der Entwicklung und Bindung der richtigen Qualifikationen und Kompetenzen erhalten; siehe dazu Aktion „Chips für Europa“ (nachfolgende unter eukn 1/2023/28) mit den angekündigten Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, des Kompetenzerwerbs und Umschulung usw. usw. Diese Abwanderungs-Regionen kämpfen mit spezifischen strukturellen Problemen, wie ineffizienten Arbeitsmärkten, ineffizienten Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung, Defiziten in den Bereichen Innovation, öffentliche Verwaltung oder Unternehmensentwicklung und einem geringen Dienstleistungsangebot. Das sind die Probleme von ländlichen Gebieten (siehe vorstehend unter eukn 1/2023/8). Durch die Bewältigung dieser Probleme könnten die betroffenen Regionen mehr Fachkräfte anziehen, bzw. in der Region anhalten. Dazu soll ein von der Kommission vorgelegter Mechanismus zur Talentförderung beitragen, der auf acht Aktionen basiert, u.a.

- eine neue Initiative „Intelligente Anpassung der Regionen an den demografischen Übergang“ mit der Abwanderungsregionen geholfen wird, maßgeschneiderte ortsbezogene Maßnahmen in die Talententwicklung zu investieren.
- Im Rahmen der Europäischen Stadtinitiative eine neue Aufforderung zur Einreichung innovativer Aktionen zu veröffentlichen, um unter Federführung von Städten ortsbezogene Lösungen zur Entwicklung, Bindung und Gewinnung von Fachkräften zu erproben.

Schließlich sollen EU-Initiativen zur Unterstützung der Talententwicklung auf einer speziellen Website aufgezeigt werden. Interessierte Regionen erhalten so leichter Zugang zu Informationen über EU-Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugendmobilität.

Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist nach dem Demografie Bericht 2022 zwischen 2015 und 2020 bereits um 3,5 Millionen geschrumpft und wird bis 2050 voraussichtlich um weitere 35 Millionen zurückgehen. In dem Faktenblatt zur Talententwicklung ist u.a. diese Entwicklung in 6 Punkten übersichtlich und verständlich dargestellt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3WdzX8x>
- Mitteilung vom 17.01.2023 <https://bit.ly/3D2mkCu>
- Anhang zur Mitteilung (Engl.11 Seiten) <https://bit.ly/3wiWypS>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3wbayBX>
- Faktenblatt <https://bit.ly/3wa3xkP>
- Demografie Bericht 2022 (Englisch, 20 Seiten) <https://bit.ly/3ZDb2OR>
- Stadtinitiative <https://bit.ly/3IUTVly>

12. Praktika – Qualitätsrahmen

Der Qualitätsrahmen für Praktika aus dem Jahr 2014 wird überarbeitet.

Anlass ist eine am 10. Januar 2023 veröffentlichte Bewertung der Kommission, die sich auf eine umfassende Studie zur Umsetzung des Rahmens in den Mitgliedstaaten, den Ergebnisse verschiedener Konsultationen auf nationaler und EU-Ebene sowie auf die Auswertung einer Befragung von mehr als 1800 Praktikanten stützt. Es habe sich gezeigt, dass der Rahmen zwar für die Mitgliedstaaten ein zentraler Anhaltspunkt für hochwertige Praktika ist. Auch habe eine große Mehrheit der Befragten - darunter nationale Behörden, öffentliche Arbeitsverwaltungen und Wirtschaftsvertreter - den Rahmen und seine 21 Grundsätze für weiterhin relevant erklärt. Schließlich haben 85% der im Rahmen der Bewertung befragten 1.800 Praktikanten angegeben, dass Praktika ihnen die Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die sie benötigen, um einen Arbeitsplatz zu finden. Das Ergebnis:

- Der Qualitätsrahmen für Praktika war den Mitgliedstaaten bei der Änderung von Strategie und Rechtsvorschriften hilfreich.
- Seit 2014 scheinen mehr junge Menschen Praktika in anderen EU-Ländern zu absolvieren. Die höheren Lebenshaltungskosten im Ausland und fehlende einschlägige Informationen erwiesen sich als problematisch.
- Für viele Befragte sollten die Qualitätskriterien des Rahmens gestärkt werden, beispielsweise in Bezug auf gerechte Entlohnung, Zugang zu sozialem Schutz, bessere Anpassung an Entwicklungen des Arbeitsmarkts (z.B. Telearbeit) und einen stärkeren Fokus auf digitale Kompetenzen.
- Angeregt wird auch eine bessere Unterstützung während des Praktikums und danach, beispielsweise durch ein Mentoring-Programm.

Die Kommission hat angekündigt, im Laufe des Jahres 2023 eine aktualisierte Fassung des Qualitätsrahmens vorlegen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3CDm3FO>
- Qualitätsrahmen 10. März 2014 <https://bit.ly/3WnuL1S>
- Webseite Praktika <https://bit.ly/3XLeg13>
- Bewertung <https://bit.ly/3iKH7nk> Im Anhang der Bewertung sind Unterlagen zur Evaluierung (Englisch, 123 Seiten), eine Studie zur Unterstützung der Evaluierung (Englisch, 441 Seiten) und die Zusammenfassung der Bewertung (Englisch, 5 Seiten) veröffentlicht

[zurück](#)

13. Stadtentwicklung/ – Aktionsnetzwerke Termin:31.03.2023

Integrierte Aktionspläne zur Bewältigung örtliche Probleme im Bereich der Stadtentwicklung werden gefördert.

Der Förderaufruf URBACT IV ist der erste Aufruf im EU-Programm für innovative Stadtentwicklung. Gefördert werden Aktionsnetzwerke aus acht bis zehn Kommunen aus verschiedenen europäischen Regionen. Die Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen ist der 31. März 2023. Für deutschsprachige Beratung bezüglich des Programms steht zur Verfügung Frau Lilian Krischer: l.krischer@deutscher-verband.org 0049 30 206 132560

- Aktionsplanungsnetzwerk <https://bit.ly/3kvIRSK>

[zurück](#)

14. Luftqualität in Europa – Sachstand

Im Jahr 2020 sind die Emissionen aller wichtigen Luftschadstoffe in der EU-27 weiter zurückgegangen.

Damit hat sich der in den letzten zwei Jahrzehnten deutliche Trend fortgesetzt. Das ist eine der Kernaussagen des 24. November 2022 von der Europäische Umweltagentur (EEA) vorgelegten Berichts über den Zustand der Luftqualität in Europa.

Im Jahr 2020 gingen die vorzeitigen Todesfälle aufgrund der Feinstaubbelastung in der EU-27 im Vergleich zu 2005 um 45% zurück. Die Luftverschmutzung verursacht aber nach wie vor erhebliche Gesundheitsrisiken und beeinträchtigt die Gesundheit der europäischen Bevölkerung erheblich, insbesondere in städtischen Gebieten. Im Jahr 2020 waren 96% der städtischen Bevölkerung in der EU einer Feinstaubkonzentration (PM_{2,5}) ausgesetzt, die über dem WHO-Leitwert von 5 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m³) Luft lag. Die EEA schätzt, dass 2020 in der EU mindestens 238.000 Menschen vorzeitig an den Folgen einer Feinstaubbelastung, ca. 49.000 Menschen auf Grund der Stickstoffdioxidbelastung und ca. 24.000 Menschen und auf Grund der Ozonbelastung starben.

Auch die Ökosysteme von Land und Wasser werden durch die Luftverschmutzung geschädigt. 2020 wurden in 75% der gesamten EU-Ökosystemfläche schädliche Stickstoffeinträge festgestellt. Die Hauptquelle der Feinstaubbelastung in Europa ist die Verbrennung von Brennstoffen im Wohn- und Gewerbesektor. Die Landwirtschaft war für den größten Teil (94%) der Ammoniakemissionen und mehr als die Hälfte (56%) der Methanemissionen verantwortlich. Bei den Stickoxiden waren die Hauptverursacher der Straßenverkehr (37%), die Landwirtschaft (19%) und die Industrie (15%).

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3kbqI0H>
- Bericht vom 24.11.2022 <https://bit.ly/3X4TMQG>

[zurück](#)

15. Luftverschmutzung – Kein Schadensersatz

Die EU Vorschriften zur Luftqualität begründen derzeit keinen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bei Gesundheitsschäden wegen schlechter Luft.

Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 22. Dezember 2022 (Rechtssache C-61/21) entschieden. Denn die einschlägigen Richtlinien über Grenz- und Leitwerte zur Luftqualität (80/779/EWG; 96/62/EG; 1999/30/EG; 2008/50/EG) „bezwecken nicht, dem Einzelnen individuelle Rechte zu verleihen, die für ihn einen Schadensersatzanspruch gegen einen Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der Haftung des Staates für Schäden begründen können, die dem Einzelnen durch den Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen“. Zugleich stellte der EuGH aber auch fest, dass ggf. nach nationalen Vorschriften eine Haftung der EU Länder möglich sei. Zudem könnten Einzelpersonen vor nationalen Gerichten klagen, dass die Behörden gegen Luftverschmutzung Maßnahmen ergreifen, z.B. durch Luftreinhaltungspläne.

In den der Entscheidung des EuGH zugrundeliegenden Fall hatte ein Einwohner von Paris vom französischen Staat Schadensersatz in Höhe von insgesamt 21 Millionen Euro verlangt, weil die Luftverschmutzung im Ballungsraum Paris seine Gesundheit geschädigt habe. Nach seiner Ansicht müsse der Staat dafür haften, weil er nicht dafür gesorgt habe, dass EU-weite

Grenzwerte eingehalten werden. Die Klage blieb erfolglos, weil vom EuGH ein individueller Schadenersatzanspruch verneint wurde.

- Pressemitteilung (Französisch) <https://bit.ly/3k8t3nS>
- Urteil <https://bit.ly/3QzVjf9>

[zurück](#)

16. Luftqualitätsrichtlinien – Recht auf Entschädigung

In den EU Luftqualitätsrichtlinien soll u.a. soll ein individuelles Recht auf Entschädigung gesetzlich werden.

In dem neuen Entwurf einer Richtlinie, die von der Kommission am 26. August 2022 vorgeschlagen worden ist, ist eine in Artikel 28 vorgesehene Regelung von besonderer Bedeutung. Danach soll ein wirksames Recht für Menschen auf Entschädigung gesetzlich verankert werden, wenn Gesundheitsschäden ganz oder teilweise infolge eines Verstoßes gegen Vorschriften über Grenzwerte, Luftqualitätspläne, Pläne für kurzfristige Maßnahmen oder im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verschmutzung eingetreten sind. Betroffene haben das Recht, Ersatz für diesen Schaden zu verlangen und zu erhalten. Sie sollen ferner das Recht haben, sich von Nichtregierungsorganisationen durch Sammelklagen auf Schadensersatz vertreten zu lassen.

Der Vorschlag wird auch für mehr Klarheit in Bezug auf den Zugang zur Justiz, wirksame Sanktionen und eine bessere Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität sorgen. Auch die bessere Unterstützung der lokalen Behörden bei der Erreichung sauberer Luft durch verstärkte Überwachung, Modellierung und Pläne der Luftqualität ist.

Mit der neuen Richtlinie sollen zwei Richtlinien bereits vorhandene Richtlinien zusammengefasst werden - die Richtlinie vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. (2008/50/EG) und die Richtlinie vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (2004/107/EG). Ziel der Neuregelung ist die Zahl der vorzeitigen Todesfälle in zehn Jahren um mehr als 75% zu senken, die auf den am stärksten verbreiteten Luftschadstoff – Feinstaub (PM_{2,5}) – zurückzuführen sind. Auch soll das Aufkommen und die Schwere von Krankheiten verringert werden, die durch Luftverschmutzung verursacht oder verschlimmert werden, wie Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3Qvm2cl>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3vWtrbO>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3X1PJF1>
- 2008/50/EG <https://bit.ly/3GyR2UO>
- 2004/107/EG <https://bit.ly/3ZFih90>

[zurück](#)

17. Methanemissionen reduzieren

Die Methanimmissionen von fossilen Brennstoffen sollen verringert und kontrolliert werden.

Das sieht ein Verordnungsvorschlag der Kommission vom 15.12. 2021 vor. Danach soll im Öl-, Gas- und Kohlesektor Methan auf höchstem Niveau gemessen, gemeldet, überprüft und vor allem deutlich reduziert werden. Vor dem

Hintergrund, dass die Methanemissionen weltweit bis 2030 um 30% gesenkt werden sollen (siehe eukn 10/2021/23) ist u.a. folgendes vorgesehen:

Öl- und Gassektor: Die Betreiber müssen

- Methanemissionen messen und Berichte darüber erstellen, die von unabhängigen akkreditierten Prüfern überprüft werden.
- Methanlecks erkennen und reparieren.
- in festgelegten Abständen Untersuchungen von Methanlecks durchführen.
- alle undichten Komponenten sofort reparieren oder ersetzen, spätestens fünf Tage für einen ersten Versuch und 30 Tage für eine vollständige Reparatur.

Entlüftungs- und Abfackelpraktiken, die Methan in die Atmosphäre freisetzen, werden verboten. Da inaktive Bohrlöcher auch Methan emittieren, müssen die Mitgliedstaaten

- ein Verzeichnis aller inaktiven, vorübergehend und dauerhaft verstopfter und stillgelegten Bohrlöcher erstellen und veröffentlichen;
- Minderungspläne entwickeln, um stillgelegte und vorübergehend verstopfte Bohrlöcher zu sanieren, zurückzugewinnen und dauerhaft zu verstopfen.

Kohlesektor: Die Mitgliedstaaten müssen

- die Methanemissionen aus dem Betrieb von Untertagebergwerken und aus Tagebergwerken kontinuierlich messen und melden.
- ein öffentliches Inventar der stillgelegten Minen seit 50 Jahren erstellen und ihre Emissionen messen.
- Das Abfackeln wird ab dem 1. Januar 2025 verboten.
- Das Entlüften
 - in Kohlebergwerken mit mehr als 5 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle wird ab dem 1. Januar 2027 verboten.
 - in Bergwerken mit mehr als 3 Tonnen Methan pro Kilotonne geförderter Kohle wird ab dem 1. Januar 2031 verboten.
 - Das Entlüften und Abfackeln aus stillgelegten und stillgelegten Minen wird ab dem 1. Januar 2030 verboten.

Die Kommission hat in der am 14. Oktober 2020 vorgelegten Methanstrategie als erste Maßnahme Regelungen zur Verringerung von Methanimmissionen im Bereich fossile Brennstoffen angekündigt, da sich diese – anders als Methanemissionen aus der Landwirtschaft und dem Abfallsektor - am schnellsten und kostengünstigsten umsetzen lassen (siehe eukn 10/2020/8). Der Rat am 19. Dezember 2022 seine Verhandlungsposition zum Kommissionsvorschlag vorgelegt.

- Pressemitteilung Rat 19. 12.22 <https://bit.ly/3W5AqKO>
- Verordnungsvorschlag 15.12.2021 <https://bit.ly/3hPzwmV>
- Position Rat 15.12.2022 (Englisch, 113 Seiten) <https://bit.ly/3Vqo2UG>
- Methanstrategie allg. <https://bit.ly/3Wn3SvW>
- Fragen und Antworten zur Methanstrategie <https://bit.ly/3GkBdST>
- Fragen und Antworten zum Vorschlag vom 15.12.2021 <https://bit.ly/3EWc5h0>

18. Korruptionsbekämpfung

Termin: 17.02.2023

Für die Korruptionsbekämpfung in der EU sollen gemeinsame Standards vorgeschrieben werden.

Denn der derzeitige EU-Rechtsrahmen zur Korruptionsbekämpfung ist veraltet und unvollständig. Daher ist in der Rede zur Lage der EU am 14. September 2022 ein Korruptionsbekämpfungspaket (siehe eukn 10/2022/1) für 2023 angekündigt worden. Damit sollen über die klassischen Straftaten wie Bestechung hinaus auch illegale Bereicherung, unerlaubte Einflussnahme und Machtmissbrauch als Straftat eingeführt werden. Weiterhin soll der Tatbestand der Korruption in den EU Sanktionskatalog zum Schutz der Menschenrechte aufgenommen werden. Die Kommission bereitet das angekündigte Korruptionsbekämpfungspaket vor, mit dem sichergestellt werden soll, dass

- alle Formen der Korruption in allen EU-Ländern unter Strafe gestellt werden,
- auch juristische Personen für solche Straftaten zur Verantwortung gezogen werden
- diese Straftaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen nach sich ziehen.

Zudem soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) in den verbindlichen Rechtsrahmen aufgenommen werden.

Die breite Öffentlichkeit ist im Rahmen einer allgemeinen Sondierung am 20. Januar 2023 um Beiträge zur Bekämpfung der Korruption gebeten worden. Diese Sondierung endet am 17. Februar 2023. Ein Kommissionsvorschlag für das Korruptionsbekämpfungspaket ist für das 2. Quartal 2023 angekündigt worden.

- Sondierung <https://bit.ly/3H1fL4e>
- Sondierung <https://bit.ly/3HjtFA2>
- Lage der Nation <https://bit.ly/3SRPtWU>
- UNCAC <https://bit.ly/3XPNG6C>

[zurück](#)

19. Illegaler Artenhandel - Aktionsplan

Der EU-Aktionsplan 2016 zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels wird überarbeitet.

Aufbauend auf den ersten Aktionsplan hat die Kommission am 19. November 2022 eine Überarbeitung vorgelegt, (wörtlich) „um dem illegalen Artenhandel ein Ende zu setzen“. In dem überarbeiteten Plan sind vier Hauptprioritäten aufgeführt:

- Verhinderung des illegalen Artenhandels und Bekämpfung seiner Ursachen durch Verringerung der Verbrauchernachfrage, Unterstützung nachhaltiger Existenzgrundlagen in den Herkunftsländern und Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen;
- Stärkung des rechtlichen und politischen Rahmens, indem u.a. die Wirtschaftszweige, die am Handel mit Wildtieren und -pflanzen beteiligt sind, einbezogen werden;
- Durchsetzung von Vorschriften und Strategien durch Verbesserung der Aufdeckungsquote illegaler Aktivitäten innerhalb der EU, wobei u.a. die Koordinierung und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gefördert wird und die einschlägigen Maßnahmen im Internet verstärkt werden;

- Stärkung der globalen Partnerschaft zwischen Herkunfts-, Verbraucher- und Transitländern durch Ausbau ihrer Kapazitäten und Verbesserung der Zusammenarbeit u.a. zwischen den wichtigen Drittländern.

Im November 2023 werden die Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) in Panama zusammenkommen, um strengere Handelsvorschriften für fast 600 Tier- und Pflanzenarten zu erörtern.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3C6Bm9P>
- Aktionsplan Entwurf 2022 <https://bit.ly/3WLyEOZ>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3GvBe6B>
- Aktionsplan 2016 <https://bit.ly/3vi8hnU>

[zurück](#)

20. Wölfe - Schutzstatus

Zum effektiven Schutz von Weidetieren soll u.a. der Schutzstatus von Wölfen abgesenkt werden.

Diese Forderung hat das Parlament in einer Entschließung am 24. November 2022 erhoben. Denn die Zahl mehrerer streng geschützter Arten von Großraubtieren, insbesondere bei Wölfen, hat zugenommen. Die Abgeordneten sind besonders besorgt über die negativen Auswirkungen von Angriffen auf Nutztiere durch Wölfe, die auch sehr nah an Menschen herankommen und sogar zu Todesfällen führen. Angesichts der Angriffe großer Fleischfresser fühlen sich die Bauern verzweifelt, missverstanden und machtlos. Vor diesem Hintergrund fordert das Plenum, dass das richtige Gleichgewicht für das Zusammenleben von Menschen, Tieren und großen Beutegreifern insbesondere auch im ländlichen Raum gefunden werden muss. Der Erhaltungszustand des Wolfes auf gesamt-europäischer Ebene rechtfertigt bereits jetzt, den Schutzstatus abzuschwächen, Zugleich fordern die Abgeordneten die Kommission auf die besten möglichen Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Angriffen wissenschaftlich zu identifizieren;

- die Entschädigung für Schäden durch Großraubtiere als staatliche Beihilfe zu erleichtern;
- fair und umfassende Entschädigungen für Verluste und Kosten, die durch große Fleischfresser angriffe, einschließlich Hybridarten (Hund/Wolf), verursacht werden, aber auch für die Minderungsmaßnahmen;
- angemessene und langfristige Finanzierungsmöglichkeiten für geeignete Präventionsmaßnahmen und angemessene Entschädigungen für Landwirte zu ermitteln, und zwar nicht nur für Verluste und Kosten, die infolge von Angriffen durch große Fleischfresser entstanden sind, sondern auch für die durchgeführten Abschwächungsmaßnahmen;
- die Ergebnisse der Wirksamkeit von Schadensbegrenzungsprogrammen und die angewandte Methodik der Öffentlichkeit zeitnah und transparent zur Verfügung zu stellen;
- Plattformen für Interessenträger zur Koexistenz mit großen Raubtieren auf EU-, nationaler und lokaler Ebene zu entwickeln;
- Bericht zu erstatten über die Auswirkungen der Anwesenheit großer Fleischfresser in Europa auf die Lebensfähigkeit der Tierhaltung, die biologische Vielfalt, ländliche Gemeinden und den ländlichen Tourismus, einschließlich des Generationswechsels in der Landwirtschaft.

Laut der Roten Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union for Conservation of Nature hat die Zahl der Wölfe in den letzten 10 Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2012 gab es in Europa 12.000 Wölfe, die bis 2022 voraussichtlich auf rund 19.000 Wölfe in den 27 Mitgliedstaaten ansteigen wird. Im geografischen Europa läge diese Zahl bei etwa 21.500. Zitat aus der aktuellen Roten Liste vom 15. Mai 2018: „Grauer Wolf *Canis lupus* wurde zuletzt 2018 für die Rote Liste gefährdeter Arten der UCN bewertet. *Canis lupus* ist als nicht gefährdet aufgeführt.“ Vor diesem Hintergrund begrüßt das Parlament ausdrücklich, dass der Punkt "Änderungsvorschlag: Herabsetzung des Wolfes (*Canis lupus*) aus Anhang II in Anhang III des Übereinkommens" auf die Tagesordnung der 42. Sitzung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention gesetzt wurde“ und betont, „dass der Erhaltungszustand des Wolfes auf gesamteuropäischer Ebene eine Abschwächung des Schutzstatus und folglich die Annahme der vorgeschlagenen Änderung rechtfertigt“.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3YJBDcl>
- Entschließung <https://bit.ly/3GaqnPO>
- Rote Liste <https://bit.ly/3iyQ17j>

[zurück](#)

21. EU Abfallverbringungsverordnung

Die Abfallverbringungsverordnung (AVV) wird überarbeitet.

Grundlage ist ein Novellierungsvorschlag der Kommission vom 17. November 2022, der im Umweltausschuss des Parlaments einstimmig begrüßt worden ist. Mit der Überarbeitung der AVV vom 14.06.2006 werden folgende Ziele verfolgt:

- Erleichterung der Verbringung von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling in der EU
- Sicherstellung, dass die EU ihre Abfallproblematik nicht in Drittländer verlagert
- Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen.

Ein Motiv für die Novellierung ist auch die Tatsache, dass erhebliche Mengen an Ressourcen Europa in Form von Abfällen verlassen, anstatt zu Sekundärrohstoffen recycelt zu werden und so zu der Diversifizierung der Bezugsquellen für die industriellen Ökosysteme in der EU beizutragen. Der Umweltausschuss regt u.a. folgendes an:

- Es sollen einheitliche Kriterien für die Einstufung von Abfällen als gebrauchten Gütern und Abfällen festgelegt werden.
- Eine stärkere Transparenz soll durch eine zentrale, digitale Informationsplattform geschaffen werden.
- EU-Exporte gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Länder sollen verboten werden.
- EU-Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung in nicht-OECD-Länder sollen nur erlaubt werden, sofern diese Länder insbesondere die nachhaltige Behandlung dieser Abfälle nachweisen.
- Abfallausfuhren sollen durch die Kommission einer strikteren Überwachung unterworfen werden.

Im Jahr 2020 erreichten die Abfallausfuhren der EU in Nicht-EU-Länder 32,7 Millionen Tonnen, was etwa 16% des weltweiten Abfallhandels entspricht. Darüber hinaus werden jährlich rund 67 Millionen Tonnen Abfall zwischen den EU-Ländern verbracht.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3GcnDRb>
- Mitteilung vom 17.11.2022 <https://bit.ly/3WuOKg8>
- Verordnungsentwurf 17.11.2022 <https://bit.ly/3Z2UU94>
- Abfallverbringungsverordnung (AVV) vom 14.6. 2006 <https://bit.ly/3l4VpsV>

[zurück](#)

22. Migranten – Integrationsförderung Termin: 16.05.2023

Maßnahmen zur Integration von Migranten und Schutzsuchenden auf kommunaler Ebene werden gefördert.

Dafür stehen EU-Finanzhilfen in Höhe von 40 Mio. € aus dem Asyl-Integrationsfonds zur Verfügung. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Finanzierung von Integrationsmaßnahmen in Arbeitsmarkt und ergänzende Bildungswege sowie von kommunalen Patenschaftsprogrammen wurde am vom 17. Januar 2023 veröffentlicht. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieser Aufforderung finanziert werden sollen, werden ausdrücklich genannt

- Maßnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Eingliederung und Integration von Migranten;
- Gemeinschaftssponsoring-Programme;
- Maßnahmen die Arbeitsmarktintegration, z.B. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschafts- und Sozialpartnern, Arbeitgebern und öffentlichen Stellen;
- Förderung komplementärer Arbeitswege;
- Unterstützung der Integration in die Bildung;
- Priorität für den Schutz von Kindern in der Migration.

Interessierte können bis zum 16. Mai 2023 ihre Vorschläge einreichen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3iSa0Oj>
- Daily News <https://bit.ly/3CXPzXd>
- Aufruf <https://bit.ly/3ZJkEHM>

[zurück](#)

23. Migrationsnetzwerk – Bewertung Termin: 13.03.2023

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird einer Bewertung (Eignungsprüfung) unterzogen.

Ziel ist es, Mängel, Lücken und Möglichkeiten zur Verbesserung des EMN zu ermitteln. Das EMN ist ein Netzwerk von Migrations- und Asylexperten, die zusammenarbeiten, um objektive, vergleichbare politikrelevante Informationen und Kenntnisse zu neu auftretenden Fragen im Zusammenhang mit Asyl und Migration in Europa bereitzustellen. Nach dem Gründungsbeschluss des Rates vom 14. Mai 2008 (Art.13) muss die Kommission alle 3 Jahre auf der Grundlage einer externen und unabhängigen Bewertung einen Bericht über die Entwicklung des EMN vorlegen. Die vorherige Bewertung wurde 2015 abgeschlossen. Der Bericht für den Zeitraum 2018-2021 soll im 4.Quartal 2023 vorgelegt werden. Der Vorbereitung dieses Berichts dient die Untersuchung, in der die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und der EU-Mehrwert des EMN bewertet werden. Bewertet wird ferner, ob das Mandat des Netzes auf dem neuesten Stand ist und ob es den Zielen entspricht, für die das EMN eingerichtet wurde, und inwieweit die Änderungen des Tätigkeitsbereichs Wirkung entfaltet haben. Die Anhörung der Öffentlichkeit endet am 13. März 2023.

- Anhörung <https://bit.ly/3GThTey>
- Eignungsprüfung [090166e5f663bc23 \(1\).pdf](https://bit.ly/090166e5f663bc23)
- EMN <https://bit.ly/3Hk9IJH>
- Rat 14.05.20008 <https://bit.ly/3XkLHHY>
- Bericht 2015 über <https://bit.ly/3CU4bqj>

[zurück](#)

24. Kritische und digitale Infrastrukturen

Am 16. Januar 2023 sind Richtlinien zu kritischen und digitalen Infrastrukturen in Kraft getreten.

Das sind die Richtlinien über

- Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der EU (NIS-2-Richtlinie)
- Die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie).

Beide EU-Vorschriften stärken die Widerstandsfähigkeit der EU gegen Online- und Offline-Bedrohungen - von Cyberangriffen bis hin zu Kriminalität, Risiken für die öffentliche Gesundheit oder Naturkatastrophen. Die Mitgliedstaaten haben nun 21 Monate Zeit, um die beiden Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

Die NIS-2-Richtlinie erweitert die in ihren Anwendungsbereich fallenden Einrichtungen, Dazu gehören Anbieter von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, Rechenzentrums-Dienste, Abwasser- und Abfallwirtschaft, die Herstellung kritischer Produkte, Post- und Kurierdienste und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie der Gesundheitssektor im weiteren Sinne. Darüber hinaus müssen die Unternehmen höhere Anforderungen an das Cybersicherheits-Risikomanagement erfüllen, die Meldepflichten für Vorfälle durch präzisere Bestimmungen über die Berichterstattung, den Inhalt und den Zeitplan werden gestrafft. Die NIS-2-Richtlinie ersetzt die Vorschriften zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die ersten EU-weiten Rechtsvorschriften zur Cybersicherheit.

CER-Richtlinie ersetzt die europäische Richtlinie über kritische Infrastrukturen von 2008. Die neuen Vorschriften werden die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gegenüber einer Reihe von Bedrohungen wie Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Insider-Bedrohungen oder Sabotage stärken. Es werden elf Sektoren abgedeckt: Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastrukturen, öffentliche Verwaltung, Raumfahrt und Lebensmittel.

Die Mitgliedstaaten müssen eine nationale Strategie verabschieden und regelmäßige Risikobewertungen durchführen, um Einrichtungen zu ermitteln, die als kritisch oder lebenswichtig für die Gesellschaft und die Wirtschaft gelten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3GNelKw>
- NIS-2-Richtlinie <https://bit.ly/3H5WxM2>
- Infos zu NIS-2 <https://bit.ly/3XwKYTF>
- CER Richtlinie <https://bit.ly/3w89pLy>
- Infos zu CER <https://bit.ly/3IQrqW2>

[zurück](#)

25. Kritische Infrastrukturen - Schutzvorschriften

Das Parlament hat die Schutzvorschriften für kritische Infrastrukturen verschärft und den Anwendungsbereich erweitert.

Damit wird die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen gestärkt und Unternehmen, Regierungen und die Gesellschaft werden gegen feindliche Cyberoperationen besser geschützt. Die vom Parlament am 10. November 2022 beschlossene „NIS 2 Richtlinie“, mit der die „NIS-Richtlinie“ vom 16. Juli 2016 ersetzt worden ist, wurde am 27.12.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist im Januar 2023 in Kraft getreten.

Mit der Verschärfung der Schutzvorschriften ist mit NIS 2 zugleich der Anwendungsbereich der erfassten Einrichtungen und Unternehmen deutlich erweitert worden.

Mehr Unternehmen und Sektoren müssen Maßnahmen zum Schutz ihrer Daten ergreifen. Während von der alten Richtlinie nur die Bereiche Energie und Verkehr erfasst wurden, finden die neuen strengeren Vorschriften auf folgende elf "wesentliche Sektoren" Anwendung: Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastruktur, digitale Infrastruktur, Trinkwasser, Abwasser, Lebensmittel (einschließlich Herstellung, Verarbeitung und Lieferung), Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt. Die neuen Regeln werden aber auch sog. "wichtige Sektoren" schützen, wie Postdienste, Abfallwirtschaft, Chemikalien, Lebensmittel, Herstellung von medizinischen Geräten, Elektronik, Maschinen, Kraftfahrzeuge und digitale Anbieter. Alle mittleren und großen Unternehmen in den ausgewählten Sektoren fallen ebenfalls unter die neue Gesetzgebung.

Inhaltlich werden strengere Verpflichtungen für das Cybersicherheitsrisikomanagement vorgeschrieben. Es wird auch ein Rahmen für eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden und Mitgliedstaaten geschaffen. Gleichzeitig werden strengere Aufsichtsmaßnahmen und Durchsetzungsvorschriften, einschließlich EU-weit harmonisierter Sanktionen, eingeführt. Die Anforderungen umfassen u.a. die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, die Sicherheit der Lieferketten, Verschlüsselung und die Offenlegung von Sicherheitslücken. Schließlich wird als neue Institution ein Europäisches Verbindungsnetzwerk für Cyberkrisen (EU-CyCLONe) eingerichtet, das bei massiven Cybersicherheitsvorfällen und -krisen unterstützen und das Krisenmanagement koordinieren soll.

NIS 2 wird auch für öffentliche Verwaltungen auf zentraler und regionaler Ebene gelten. Die Mitgliedstaaten können den Geltungsbereich von NIS-2 bis auf die lokale Verwaltung ausdehnen. Keine Anwendung findet NIS 2 auf die Bereiche Verteidigung, nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung; auch Justiz, Parlamente und Zentralbanken sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/3XeMlkb>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3vRlwMR>
- Plenum <https://bit.ly/3ZyJk5V>
- Amtsblatt <https://bit.ly/3ipkV1O>

[zurück](#)

26. Neue Drohnenstrategie 2.0

Der europäische Drohnenmarkt soll weiterentwickelt werden.

Nach der von der Kommission am 29. November 2022 vorgelegten Vision einer neuen „Drohnenstrategie 2.0“ sollen bis 2030 folgenden Drohnenleistungen zum Alltag in Europa gehören:

- Notfalldienste, Kartierung, Bildgebung, Inspektion und Überwachung durch zivile Drohnen auf der Grundlage des geltenden Rechtsrahmens sowie dringende Lieferungen von Kleinsendungen wie biologischen Proben oder Arzneimitteln.
- Dienste der innovativen Luftmobilität, wie Flugtaxi, die regelmäßige Personenbeförderung anbieten, wobei zunächst noch Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die Pilotinnen oder Piloten an Bord haben. Letztlich wird jedoch eine vollständige Automatisierung des Flugbetriebs angestrebt.

Um diese noch visionären Ziele zu erreichen, arbeiten die Kommissionsdienststellen an der Feststellung, welche technologischen Bausteine wie künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, EU-Weltraumdienste und mobile Telekommunikation hierfür von besonderer Bedeutung sind, um ein geeignetes rechtliches und kommerzielles Umfeld für den Luftraum und den Markt für Drohnen von morgen zu schaffen. Dabei werden nach derzeitigem Erkenntnisstand folgende Arbeiten den Weg für einen gewerblichen Flugbetrieb in großem Umfang ebnen.

1. Annahme neuer Anforderungen an die Ausbildung für Piloten von ferngesteuerten und bemannten eVTOL-Luftfahrzeugen (elektrische Luftfahrzeuge mit senkrechter Start- und Landefähigkeit) und gemeinsamer Vorschriften für die Lufttüchtigkeit dieser Luftfahrzeuge.
2. Finanzierung der Einrichtung einer Online-Plattform zur Unterstützung lokaler Interessenträger und der Industrie bei der Umsetzung einer nachhaltigen innovativen Luftmobilität.
3. Entwicklung eines strategischen Drohnen-Technologiefahrplans, um zu ermitteln, in welchen Bereichen vorrangig Forschung und Innovation gefördert, bestehende strategische Abhängigkeiten verringert und das Entstehen neuer Abhängigkeiten verhindert werden müssen.
4. Festlegung von Kriterien für eine freiwillige Kennzeichnung der Cybersicherheit von Drohnen.

Das Parlament hatte schon frühzeitig sowohl auf die kommerziellen Chancen des Drohnenmarkts, als auch auf Sicherheitsaspekte bei der wirtschaftlichen und privaten Nutzung hingewiesen und die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für den Einsatz von zivilen Drohnen angeregt (siehe eukn 11/2015/14) und Flugsicherheitsvorschriften verabschiedet, die eine sichere Nutzung von Drohnen jeder Größe im EU-Luftraum gestatten (siehe eukn 7/2018/15). Diese von Anfang an positive Einstellung des Parlaments zum sich entwickelnden Drohnenmarkt sind die tragende Säule des neuen Rechtsrahmens der EU für Drohnen und erleichtert die Entwicklung der Drohnenindustrie und des Marktes für Drohnenleistungen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3WGdH89>
- Drohnenstrategie 2.0 (Englisch, 25 Seiten) <https://bit.ly/3ZmNEVJ>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3k3W8R6>

27. Drohneneinsatz – Sachstand 2023 und Ausblick 2030

Drohnen kommen bereits heute in einer immer größeren Bandbreite zum Einsatz, mit großen Chancen aber auch Gefahren.

Die Chancen im Alltag verlaufen schon heute über die Landwirtschaft, dem Bauwesen, der Überwachung und Filmproduktion, der Gesundheitsversorgung, Notfallmedizin, Energie, Umwelt, bis hin zur öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr. Drohnen werden eingesetzt in der Sicherheitsüberwachung von Infrastrukturen, beim Monitoring von Ölverschmutzungen und Pflanzen, bei der Erhebung von Forschungsdaten und der Verbesserung der Stadtplanung. Fortgeschrittene Projekte zur medizinischen Luftmobilität und zur Erprobung von Anwendungsfällen für Such- und Rettungsmaßnahmen sind ebenfalls im Gange.

Drohnen könnten in Zukunft genutzt werden beispielsweise als Plattformen für die Kommunikation, für Wetterbeobachtungen, das Monitoring von Umweltverschmutzungen sowie für die Instandhaltung von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere Offshore-Windkraftanlagen. Im Verkehrssektor wird der Einsatz von Drohnen für Lieferungen bereits in vielen Ländern getestet. In der EU ist mit ersten Pilotversuchen im Personenverkehr in nur wenigen Jahren zu rechnen. Nach der neuen Drohnenstrategie 2.0 (siehe vorstehend unter eukn 1/2023/26) werden bis 2030 u.a. folgenden Drohnendienste zum Alltag in Europa gehören: Notfalldienste, Kartierung, Bildgebung, Inspektion und Überwachung, Lieferungen von Kleinsendungen wie biologischen Proben oder Arzneimitteln, sowie Flugtaxis.

Aber wo Licht ist, ist auch Schatten. Denn die Sicherheitsbedrohung durch Drohnen stellt ein ernstes Problem dar. Daher hat die Kommission 2020 neue politische Maßnahmen zur Abwehr möglicher Bedrohungen durch Drohnen ergriffen. Sie sind Teil der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion und der Agenda für die Terrorismusbekämpfung. Darüber hinaus sind Mitgliedstaaten und kritische Einrichtungen dazu verpflichtet (siehe vorstehend eukn1/2023/24), Risikobewertungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihre Widerstandskraft gegenüber festgestellten Risiken wie Terroranschlägen gewährleisten können.

Um eine schlüssige Technologieentwicklung zu gewährleisten, wird die Kommission zum Thema des böswilligen und nichtkooperativen Einsatzes von Drohnen ein Paket zur Drohnenabwehr vorlegen, das die verschiedenen EU-Initiativen zur Drohnenabwehr miteinander verknüpft.

Drohnen und die dazugehörigen Steuereinheiten stellen hochmoderne und hochkomplexe Plattformen dar und sind, wie ähnliche digitalen Systeme auch, anfällig für Hacking und Missbrauch. Aus diesem Grund arbeitet die Kommission an einer größeren Widerstandskraft der Drohnensysteme, indem sie Kriterien für die freiwillige Kennzeichnung „European Trusted Drone“ festlegt, die für Endnutzer die Vertrauenswürdigkeit derart gekennzeichneten Drohnen erkennbar macht. Die Kennzeichnung beruht auf dem Vorschlag für das Cyberresilienzgesetz und wird mit diesem vereinbar sein.

- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3k3W8R6>
- Sicherheitsunion <https://bit.ly/3QlkjH3>
- Terrorismusbekämpfung <https://bit.ly/3Zn7mAo>

28. Chipgesetz/Initiative „Chips für Europa“

Die EU will bis 2030 ihren weltweiten Marktanteil bei Chips von 10% auf 20% verdoppeln.

Mit dem von der Kommission am 8. Februar 2022 vorgelegten Chip-gesetz wird

- ein Rahmen zur Stärkung der kapital- und wissensintensiven europäischen Halbleitertechnologien und -anwendungen geschaffen,
- der Anteil der EU am globalen Halbleitermarkt von derzeit unter 10% auf 20% ausgebaut,
- Schwachstellen und Abhängigkeiten der EU von Asien und den USA verringert
- und die Versorgungssicherheit im Chipbereich verbessert.

Im Zentrum der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung steht die Initiative „Chips für Europa“. Mit dieser Initiative werden bis 2030 öffentliche Investitionen der EU und der Mitgliedstaaten mit 11 Mrd. EUR gebündelt und beträchtliche private Investitionen mobilisiert. Weitere Finanzmittel werden über einen neuen EU-Chip-Fonds Kapitalbeteiligungen für Start-ups in diesem Sektor mit einem geschätzten Gesamtwert von 2 Mrd. EUR aktiviert. Ziel der Initiative „Chips für Europa“ ist die Sicherstellung von hochmodernen Instrumenten für das Halbleiter-Design, von Pilotanlagen für Prototypen der nächsten Chipgeneration und von Prüfanlagen für innovative Anwendungen der neuesten Halbleitertechnik, sowie der modernsten Technologien und technischen Fähigkeiten im Bereich Quantenchips.

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass im Rahmen der Initiative "Chips für Europa" Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, des Kompetenzerwerbs und Umschulung gefördert werden. Unterstützt werden der Zugang zu Postgraduiertenstudiengängen in Mikroelektronik, kürzere Ausbildungslehrgänge, Vermittlung von Stellen bzw. Praktika, Lehrlingsausbildung und Ausbildung in hochmodernen Laboratorien. Darüber hinaus wird die Initiative ein Netz von Kompetenzzentren in ganz Europa unterstützen, um die Verfügbarkeit von Praktika und Lehrlingsausbildungen zu erhöhen, die Studierenden für die Möglichkeiten in diesem Bereich zu sensibilisieren und für Master- und Promotionsstudiengänge spezielle Stipendien vergeben zu können.

Halbleiterchips sind für die moderne Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Als wesentlicher Baustein digitaler und digitalisierter Produkte sind Chips ein zentraler Bestandteil zahlreicher Arten von High-Tech-Produkten - etwa in Smartphones und Autos, kritischen Anwendungen und Infrastrukturen, für die medizinische Versorgung, Energie und Kommunikation und in der industriellen Automatisierung. Die große Chip-Knappheit infolge der COVID-19-Pandemie hat die Schwäche der EU in diesem Bereich offengelegt. Daher muss die EU ihre übermäßige Abhängigkeit von globalen Halbleiterführern in Asien und den USA verringern.

- Pressemitteilung Rat 01.12.2022 <https://bit.ly/3VMQqjW>
- Pressemitteilung Kommission 08.02.2022 <https://bit.ly/3Qp0Mp3>
- Chipgesetz <https://bit.ly/3k0qKmR>
- Mitteilung vom 08.02.2022 <https://bit.ly/3CxStBw>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3Zm1Yxq>

29. Bargeldobergrenze

In der EU wird eine Bargeldobergrenze von 10 Tausend Euro wahrscheinlich kommen.

Nachdem sich der Rat am 7. Dezember 2022, bei Stimmenthaltung Deutschlands, als Teil der europäischen Geldwäscherichtlinie auf diesen Betrag geeinigt hat, wird die endgültige Festlegung in den Verhandlungen mit dem Parlament erfolgen.

Das Europäische Verbraucherzentrum hat einen Überblick zu Bargeld-Obergrenzen im EU-Ausland veröffentlicht. Über die Situation und Entwicklung in Skandinavien, wo der bargeldlose Einkauf am weitesten vorangeschritten ist, ist ein Bericht „Skandinavien - Land ohne Bargeld“ im Handelsjournal vom 6. Juli 2022 aufschlussreich.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3joZP3v>
- Verbraucherzentrum <https://bit.ly/3CqJf7a>
- Handelsjournal <https://bit.ly/3WVjFCG>

[zurück](#)

30. Arbeitsplan Kultur

Der Arbeitsplan Kultur legt die Schwerpunkte der EU Kulturpolitik sowie konkrete Maßnahmen für die kommenden vier Jahre fest.

Der am 29. November 2022 veröffentlichte Arbeitsplan für die Jahre 2023 bis 2026 hat vier Schwerpunkte: die Förderung des Kultursektors, den Zugang und die Teilhabe an Kultur, die übergreifenden, großen Herausforderungen für die Kultur - wie etwa der Klimawandel - sowie die internationalen Kulturbeziehungen.

Im Bereich Förderung des Kultursektors geht es um die Stärkung von Kultur- und Kreativschaffenden, die durch selbstständige Tätigkeit, Klein- und Kleinstunternehmen und einen ausgeprägten Wettbewerb gekennzeichnet sind. Künstlerinnen und Künstler haben häufig ein unregelmäßiges und unvorhersehbares Einkommen und kombinieren mehrere Tätigkeiten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Es wird u.a. eine Online-Plattform vorgeschlagen, die Informationen über die Arbeitsbedingungen von Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden in den EU-Mitgliedstaaten bereitstellt. Auf Anregung Deutschlands ist u.a. erstmals seit elf Jahren die Rolle von Bibliotheken als wichtiges Schwerpunktthema berücksichtigt worden. Arbeitsplan

- Arbeitsplan <https://bit.ly/3GMiWy3>
- Berichtsentwurf vom 14.9.2022 <https://bit.ly/3Zi5Ek4>
- Plenum 14.12.2022 <https://bit.ly/3CvGwMG>

[zurück](#)

31. Überprüfen von EU Vorschriften u.a. LIFE-Programm, Europass

In der nächsten Zeit werden u.a. folgende Vorschriften bewertet und überprüft, ob sie ihre Ziele (noch) erreichen:

LIFE-Programm, Europass, Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, zivile Explosivstoffe, Pyrotechnik, Regeln für raumbezogene Umweltdaten. Im Einzelnen:

1. Umweltschutz – **LIFE-Programm** 2014-2020 (Evaluierung)
<https://bit.ly/3WhSzV9> Geplant für Zweites Quartal 2022 Das LIFE-

Programm kofinanziert Umwelt- und Klimaschutzprojekte in der EU. Im Rahmen dieser Bewertung wird Folgendes bewertet:

- ob das Programm wie beabsichtigt funktioniert
- das Ausmaß, in dem die Ziele des Programms erreicht wurden.

Obwohl die meisten im Rahmen von LIFE finanzierten Maßnahmen noch im

Gange sind, wird diese Bewertung einen Einblick in die frühen Auswirkungen

und den Mehrwert des Programms für die beteiligten Gemeinschaften geben.

2. Bewertung des **Europass** seit 2018 <https://bit.ly/3XCk0tG> Feedback noch bis 28. Februar 2023 möglich. Der Europass ist eine Reihe von Online-Instrumenten und -Informationen, die den Nutzer bei lebenslangem Lernen und Laufbahnmanagement unterstützen. Es kann unter anderem von Lernenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern, Freiwilligen, Bildungs- und Ausbildungsanbietern, Beratungspraktikern und Arbeitgebern genutzt werden. Es hilft den Nutzern, Fähigkeiten und Qualifikationen besser zu kommunizieren und zu präsentieren und Qualifikationen zu vergleichen.

Im Rahmen der Bewertung werden die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und der EU-Mehrwert des Europass seit 2018 analysiert.

3. Europäischer Sozialfonds und **Beschäftigungsinitiative für junge Menschen** 2014-2020 (Bewertung) <https://bit.ly/3IXLyWB> Öffentliche Konsultation demnächst. Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und EU-Mehrwert der aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, für den Zeitraum 2014-2020 Komplementarität und Kohärenz mit anderen Fonds, einschließlich bereichsübergreifender Bewertungen aller ESF-Investitionsprioritäten, um einen Überblick über den ESF und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu erhalten, einschließlich der Finanzierung im Rahmen der Unterstützung durch CRII, CRII+, REACT-EU, CARE.

4. Auftragswesen – EU-Vorschriften für die **elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen** (Evaluierung)

<https://bit.ly/3H76vgm>

Geplant für Viertes Quartal 2023 Ziel dieser Initiative ist die Bewertung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen. Die Ergebnisse der Bewertung werden in einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat einfließen.

5. Vorschriften über **zivile Explosivstoffe** – Bewertung <https://bit.ly/3WeBU15> geplant für Erstes Quartal 2024 Die EU-Richtlinie über zivile Explosivstoffe und ihre Durchführungsrechtsakte zur Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen und zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Verbringung von Explosivstoffen innerhalb der EU gelten für zivile Explosivstoffe zur gewerblichen Verwendung. Im Rahmen dieser Initiative wird bewertet, ob die EU-Vorschriften weiterhin ihren ursprünglichen Zielen entsprechen, insbesondere der Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus bei der Verwendung ziviler Sprengstoffe

6. EU-Vorschriften über **pyrotechnische Gegenstände** –

<https://bit.ly/3iDZkTx>. Geplant für Zweites Quartal 2024. Im Rahmen dieser Initiative wird bewertet, ob die derzeitigen Vorschriften für

Pyrotechnik diese Ziele noch erreichen. Pyrotechnische Gegenstände haben verschiedene Anwendungen, sind jedoch hauptsächlich dafür bekannt, Feuerwerke zu erstellen. Die EU-Vorschriften (Richtlinie 2013/29/EU und Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU) über ihre Verwendung gelten für Feuerwerkskörper und alle anderen pyrotechnischen Gegenstände. Die Richtlinie zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten.

7. GreenData4All – aktualisierte Regeln für **raumbezogene** Umweltdaten und Zugang zu Umweltinformationen <https://bit.ly/3kncrJ9>. Öffentliche Konsultation demnächst. Die Initiative "GreenData4All" wird dazu beitragen, den grünen und digitalen Wandel in Europa zu bewältigen, indem die EU-Vorschriften über Geodaten für Umweltdaten und den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen aktualisiert werden. Ziel ist es:
 - einen stärkeren Datenaustausch zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor sowie mit der Öffentlichkeit zu ermöglichen
 - Nutzen Sie alle Vorteile des Datenaustauschs für datengesteuerte Innovationen und evidenzbasierte Entscheidungen.

[zurück](#)

32. Schulobstprogramm

Über die Hälfte der meist 6- bis 10-jährigen Kinder nehmen am Schulobstprogramm teil

(siehe zuletzt 4/2020/20). Eine am 23.11.2022 veröffentlichte Studie zum EU-Programm für Schulobst, -gemüse und -milch zeigt diesen Aufwärtstrend. Danach ist im Evaluierungszeitraum der Anteil der beteiligten Kinder von 40% (2017/18) auf 55% (2020/21) gestiegen. In der Studie wird darauf hingewiesen, dass durch eine stärkere Einbeziehung von Lehrkräften sowie anderen pädagogischen Fachkräften und Eltern/Familien noch bessere Ergebnisse erzielt werden könnten.

Das Schulprogramm unterstützt die Verteilung landwirtschaftlicher Produkte an Schulkinder vom Kindergarten bis zur weiterführenden Schule sowie Bildungsmaßnahmen zur Steigerung des Konsums dieser Produkte und zur Gestaltung einer gesünderen Ernährung.

Pressemitteilung <https://bit.ly/3YQWJ93>

Studie (Englisch, 207 Seiten) <https://bit.ly/3jqEXcx>

[zurück](#)
